



infobrief 25/09

Freitag, 02. Oktober 2009

BR

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

AGB-Klausel , Konsumentenkredit , Gebühren , Jahreskontoauszug

1 Sachverhalt

Die Santander Bank verwendet bei ihren Konsumentenkrediten unter der Überschrift „Weitere Erklärungen der Darlehensnehmer/Sicherheiten“ folgende kleingedruckte Klausel:

„3. Wir beantragen die Zusendung eines Jahreskontoauszuges gegen eine angemessene jährliche Gebühr von zzt. 6,90 Euro zzgl. Porto (falls nicht zutreffend bitte streichen)“

Diese Klausel wurde von den Kreditkunden in der Vergangenheit regelmäßig übersehen. Fraglich ist, ob sie überhaupt rechtswirksam ist und die Gebühr bezahlt werden muss.

2 Stellungnahme

Gegen die Wirksamkeit der Klausel bestehen sowohl im Hinblick auf §§ 308 Nr. 4 und Nr. 5, 305 c I, 307 II BGB als auch hinsichtlich § 492 I 5 Nr. 4 BGB erhebliche Bedenken.

2.1 Fehlende Angabe i.S.v. § 492 I 5 Nr. 4 BGB

Gemäß § 492 I 5 Nr. 4 BGB müssen in der vom Darlehensnehmer zu unterzeichnenden Vertragserklärung neben dem Zinssatz alle sonstigen Kosten des Darlehens angegeben werden. Die Kosten umfassen alle Aufwendungen, die der Verbraucher vereinbarungsgemäß bei planmäßiger Abwicklung für den Kredit zu tragen hat (Palandt/*Weidenkaff*, 68. Aufl., § 492 Rn 12). Dazu zählen insbesondere Bearbeitungsgebühren, Spesen und Provisionen.

In der Klausel werden die 6,90 Euro ausdrücklich als Gebühr bezeichnet. Damit sind sie Kosten im Sinne der Norm. Die Kosten sind nur „angegeben“, wenn der Verbraucher ohne weiteres erkennen kann, dass diese Beträge im Rahmen des Darlehenvertrages anfallen. Das ist hier nicht der Fall. Die jährlich zu bezahlenden 6,90 Euro sind nicht ausdrücklich auf der ersten Seite des Darlehensvertrages unter den Stichwörtern „Bearbeitungsgebühr“ oder „sonstige“ Kosten aufgeführt, sondern sehr irreführend unter der Überschrift „Weitere Erklärungen der Darle-

hensnehmer/Sicherheiten“. Die Angabe der Gebühren stellt keine „weitere Erklärung“ der Verbraucher dar, sondern eine eigentlich dem Kreditinstitut schon von Gesetzes wegen obliegende Erklärung. Es geht auch nicht um Sicherheiten oder ähnliches, wie die Überschrift suggeriert. Die insofern nicht (rechtswirksam) angegebenen Kosten werden vom Darlehensnehmer gemäß § 494 II 3 BGB nicht geschuldet.

Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass zu den „sonstigen Kosten des Kredits“ nur die aufgrund der Kreditaufnahme anfallenden einmaligen und laufzeitunabhängigen Kosten gehören (Bülow/Arzt, Verbraucher kreditrecht, 2006, S. 139). Laut Vertrag sollen die 6,90 Euro hier nicht sofort fällig werden sondern jeweils jährlich mit Zusendung des Kontoauszuges. Dies könnte dafür sprechen, dass es sich hier nicht um einmalige Darlehenskosten handelt.

Allerdings steht aufgrund der vereinbarten Darlehenslaufzeit von vornherein fest, wie viele Jahreskontoauszüge es geben wird und wie hohe Gebühren dafür anfallen. Es kann keinen Unterschied machen, ob diese Gebühren gleich zu Anfang bei Vertragschluss als Gesamtpreis genannt werden oder ob sie später jährlich berechnet werden. Ansonsten könnten die Banken die Pflicht zur Angabe der Bearbeitungsgebühren gem. § 492 I 5 Nr. 4 BGB einfach dadurch umgehen, dass sie einzelne Gebührenposten aus der Gesamtsumme herausnehmen und einzeln verstreut als jährlich zu zahlende Preise in den Darlehensvertrag einbauen. Wäre dies möglich, könnten die Verbraucher die Kreditangebote der Banken hinsichtlich der Kosten nicht überblicken bzw. miteinander vergleichen.

Deshalb spricht viel dafür, dass wirklich alle Kosten, die mit der Darlehensaufnahme zusammenhängen und ihren Grund darin haben, auch als Darlehenskosten angegeben werden müssen.

2.2 Verstoß gegen § 305c I BGB

Da die Verbraucher aufgrund von § 492 I 5 Nr. 4 BGB davon ausgehen dürfen, dass alle im Rahmen des Darlehensvertrages anfallenden Kosten ausdrücklich und sichtbar als solche benannt sind, ist die von der Santander Bank an anderer Stelle verwendete Klausel überraschend und damit gem. § 305 c I BGB unwirksam.

2.3 Verstoß gegen § 308 Nr. 5 BGB

Darüber hinaus verstößt die Klausel möglicherweise auch gegen § 308 Nr. 5 BGB. Gemäß dieser Norm sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wonach eine Erklärung des Vertragspartners bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt. In der Klausel wird bestimmt, dass der Kunde – sofern er die Klausel nicht streicht – die jährliche Zusendung des Jahreskontoauszuges gegen eine Gebühr von 6,90 Euro zzgl. Porto beantragt. Damit wird eine Willenserklärung des Verbrauchers fingiert. Dies spricht für eine Unwirksamkeit der Klausel gem. § 308 Nr. 5 BGB. Die in 5a) und 5b) genannte Ausnahme ist nicht einschlägig.

Mit § 308 Nr. 5 BGB wird der allgemeine zivilrechtliche Grundsatz bestätigt, wonach Schweigen bei Verbrauchern keine Willenserklärung ist und auch nicht als solche ausgelegt werden darf (Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, AGB-Recht, 2006, § 308 Nr. 5 BGB Rn 5).

/...3

Aus Verbrauchersicht problematisch ist allerdings, dass § 308 Nr. 5 BGB grundsätzlich nur für Erklärungen im Rahmen der Vertragsdurchführung gilt (Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, AGB-Recht, 2006, § 308 Nr. 5 BGB Rn 6). Wie Schweigen im Stadium des Vertragschlusses zu werten ist, ist durch AGB nicht regelbar (Palandt/Grüneberg, § 308 Rn 25). Denn zu diesem Zeitpunkt entfalten diese – da der Vertrag samt den AGB gerade noch nicht geschlossen ist – keine Rechtswirkungen.

Ein eindeutiger Verstoß gegen § 308 Nr. 5 BGB läge mithin nur dann vor, wenn ein Schweigen des Bankkunden im Laufe der Vertragsbeziehung, also nach Abschluss des Vertrages, als Willenserklärung gedeutet würde. Beispielsweise wenn die Vertragsklausel heißen würde: *„Sofern der Kreditnehmer der Übersendung nicht jeweils bis zum 30. November widerspricht, übersendet ihm das Kreditinstitut den Jahreskontoauszug gegen einen Preis von 6,90 Euro.“*

Letztlich wirkt sich die Klausel nicht deshalb negativ für den Kunden aus, weil sie eine Fiktion enthält, sondern weil sie an einer unerwarteten Stelle im Vertrag steht und daher überraschend ist. Wäre die Klausel ohne Fiktion formuliert (*„Wir beantragen die Zusendung eines Jahreskontoauszuges gegen eine angemessene jährliche Gebühr von zzt. 6,90 Euro zzgl. Porto.“*) hätte sie für die Verbraucher eine genauso negative Wirkung, wäre aber nicht an § 308 Nr. 5 BGB zu messen.

2.4 Verstoß gegen § 308 Nr. 4 BGB

Indem sich die Santander Bank in der Klausel eine „angemessene Gebühr von zzt. 6.90 Euro“ zubilligt, erklärt sie konkludent, dass sie die Gebührenhöhe jederzeit auf ein angemessenes Maß verändern kann. Da keine Kriterien für die Angemessenheit ersichtlich sind, könnte die Bank plötzlich auch das Doppelte verlangen. Letztlich führt der Zusatz „zzt.“ zu einem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht der Bank i.S.v. § 315 BGB. Diese sind gem. § 308 Nr. 4 BGB in allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich unwirksam.

Änderungsklauseln sind ausnahmsweise zumutbar, wenn das Kreditinstitut bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen mit Preisänderungen auf veränderte Marktbedingungen reagieren können muss und die Änderungsvoraussetzungen konkretisiert und kalkulierbar sind (vgl. Palandt/Grüneberg, 2009, § 308 Rn 23). Diese Ausnahmeregelung ist vorliegend nicht entscheidend, weil sich die Klausel auf Konsumentenratenkredite bezieht und diese gerade nicht unbefristet sind. So wie sich die Bank für die Dauer eines Kredits auf einen Zinssatz festlegen kann, muss sie auch in der Lage sein, die Gebühr für eine Leistung verbindlich zu benennen.

2.5 Verstoß gegen 307 II Nr. 1 BGB

In Betracht kommt auch ein Verstoß gegen § 307 II Nr. 1 BGB. Demnach sind allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

/...4

Das OLG Celle hat mit Urteil vom 04.06.2008 (Az 3 U 265/07) bestätigt, dass eine Bank ihre Kunden gem. § 666 BGB i.V.m. § 675 I BGB mittels Kontoauszügen über Kontostände und Kontobewegungen informieren muss. Dabei betont das Gericht ausdrücklich, dass diese Pflicht nicht nur im Rahmen eines Giroverhältnisses besteht, sondern auch bei Darlehens- und Depotkonten.

Bereits am 03.05.2006 hatte das OLG Frankfurt (Az 23 U 188/04) mit Bezug auf Köndgen klargestellt, dass eine Bank einem Kontoinhaber grundsätzlich unentgeltlich Auskünfte zu erteilen hat und deshalb für die Versendung von Kontoauszügen keine Gebühren verlangen darf. Ausnahmen sollen allenfalls dann gelten, wenn der Kontoinhaber mehrmals um dieselben Auskünfte nachsucht. Das ist hier nicht der Fall. Die Santander Bank verlangt bereits für die erstmalige Zusendung der Jahresabrechnung einen Preis von 6,90 Euro.

Mithin folgt aus §§ 666, 675 BGB, dass die Santander Bank den Darlehenskunden unentgeltlich Kontoauszüge zukommen lassen muss. Die AGB-Klausel verstößt folglich gegen einen wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung und ist damit gem. § 307 II Nr. 1 BGB unwirksam.

Selbst wenn man dem nicht folgt, so kann auch dann eine Bank nur eine Auslagenerstattung (z.B. Portokosten) für die Auskunft verlangen, nicht aber 6,90 Euro. Ansonsten wäre das eine Umgehung der gesetzlichen Regelungen.

3 Fazit

Die Klausel verstößt sowohl gegen Normen des Verbraucherdarlehensrechts als auch gegen die gesetzlichen AGB-Regelungen. Die Santander Bank ist nicht berechtigt, von den Kunden 6,90 Euro zu verlangen. Die Zusendung der Kontoauszüge gehört zu den regelmäßigen Pflichten der kreditgebenden Bank, die diese kostenlos erbringen muss.